



Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte A3 (Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI) – Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) (NI))

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur 1. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), jeweiliger Abschnitt A3 (Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI) – Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) (NI)) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte A3 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte A3 (Schinkelweg Gemeinde Wischhafen (NI) – Landkreisgrenze Stade/Rotenburg (Wümme) (NI)) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 25.09.2023 bis einschließlich 24.10.2023. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 24. November 2023 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 25. September bis zum 24. November 2023 Einwendungen gegen den Plan erheben. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 22 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG i. V. m. 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet.

Planänderungen

Mit Schreiben vom 21.03.2024 hat der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH die Änderung dieses bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen beantragt. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

1. Aus fortschreitenden, konkretisierenden Planungen der Kabellieferanten zur Berücksichtigung von planungspräzisierten Details bei den thermischen Berechnungen der Kabelsysteme haben sich in einzelnen Trassenabschnitten mit geschlossener Bauweise Erfordernisse zur Änderung

der Planung ergeben. Infolgedessen müssen die Einzelkabel in größeren Abständen verlegt werden. Die Änderungen an den Abständen zwischen den Kabeln bzw. Bohrungen im HDD können Auswirkungen, wie beispielsweise Anpassungen von temporären oder dauerhaften Inanspruchnahmen von Flächen, nach sich ziehen.

2. Aus fortschreitenden, konkretisierenden Planungen der Kabellieferanten zur Berücksichtigung planungspräziser Details aus der Planung der Schwerlast- und Sondertransporte haben sich Erfordernisse zur Änderung der Planung einzelner Zufahrten und Zuwegungen ergeben, insbesondere müssen Schleppkurven angepasst werden.
3. Im Zuge der fortschreitenden, konkretisierenden Planungen haben sich Erfordernisse zur Änderung bzgl. der Wasserhaltung ergeben:
 - a. Es werden im Einzelfall Einleitstellen zusammengelegt oder entfallen ersatzlos bzw. anstelle der Einleitung wird eine Versickerung geplant. Des Weiteren werden zwei Rohrbrücken in die Planung aufgenommen.
 - b. Die rechtliche Sicherung der Vorfluttrassen und der in diesem Zusammenhang zu benutzenden Grundstücke wird auf oberirdische Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG, die unter die Bestimmungen gemäß § 2 Absatz 2 WHG i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 NWG fallen, erweitert. Entsprechendes gilt für die oberirdischen Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG, die nicht unter die Bestimmungen gemäß § 2 Absatz 2 WHG i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 NWG fallen und im Oberlauf eines oberirdischen Gewässers im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG im Zuständigkeitsbereich eines Wasser- und Bodenverbandes liegen.
4. Der Vorhabenträger hat im Zuge aktualisierter Datenerhebungen neue konfligierende Nutzungen wie beispielsweise Sonderkulturen festgestellt. Diese werden in der Trassenplanung nunmehr berücksichtigt und erfordern kleinere planerische Anpassungen:
 - a. Hinzunahme und Rücknahme von Arbeitsflächen
 - b. Änderung von Zuwegungen
 - c. Im Zuge der Bearbeitung der Planungsänderungen hat sich ein Erfordernis zu einer Vielzahl an weiteren, zumeist kleineren Änderungen an dem Plan und den Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG ergeben, die ebenfalls mit in das Deckblatt I aufgenommen werden. Darunter fallen u. a. nachrichtliche Darstellung von Fremdplanungen
 - d. Darstellung neu ermittelter Fremdleitungen
 - e. Textliche Korrekturen

Die o. g. Änderungen wirken sich räumlich in den Gemarkungen Byhusen, Kutenholz, Mulsum, Hagenah, Heinbockel, Oldendorf, Kuhla, Himmelpforten, Breitenwisch, Großenwörden, Hüll, Neuland, Altendorf, Bossel, Burweg, Drochtersen und Wischhafen aus.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom 21.05.2024 bis einschließlich 20.06.2024 im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 21.05.2024 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben3-a3 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a3.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können. Während des Zeitraums der Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an v3v4a3@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Stellungnahmen und Einwendungen“.

Stellungnahmen und Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bis zum 04.07.2024

über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an v3v4a3@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt A3).

Stellungnahmen und Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme bzw. Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme oder Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines Erörterungstermins nunmehr als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident